



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. August 2023

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	209	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	214
149 17. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)	209	151 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO	214
150 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh	213		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

149 17. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Aufgrund

- der §§ 43 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV.NRW 791) neu gefasst worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139 in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240)
- sowie
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S.762)

wird verordnet:

§ 1 Abgrenzung

- (1) Für folgende im Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich“ (L 20) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 09.11.1963 liegende Flurstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Lengerich
Flur 108

Flurstücke | 2 tlw., 3 – 6, 24, 57 – 62, 86, 88 – 90, 93 tlw., 212, 217, 218, 220 – 229, 293, 320 tlw., 321 tlw., 332, 353, 356, 404, 409 tlw., 412, 413, 419, 420, 438, 439, 446 – 451, 458 – 468, 630, 637, 641, 708, 761 tlw., 763 tlw., 765, 797, 800 – 802, 808 – 811, 813, 814, 816, 834, 835, 861, 862, 863 tlw., 883 – 885, 903, 904, 923, 924, 931 – 933, 942 – 944, 946, 948, 950, 1073 tlw., 1078 tlw., 1091 tlw., 1115 und 1116.

- (2) Die Lage der zu entlassenden Flurstücke mit ca. 6,6244 ha ist in der Karte
 - im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Landschaftsgebietes in der Karte
 - im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Naturschutzbehörde - Nevinghoff 22
 - 48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Naturschutzbehörde - Tecklenburger Straße 10
 - 48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeister der Stadt Lengerich
 - Tecklenburger Straße 2/4
 - 49525 Lengerich

§ 2 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-

gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

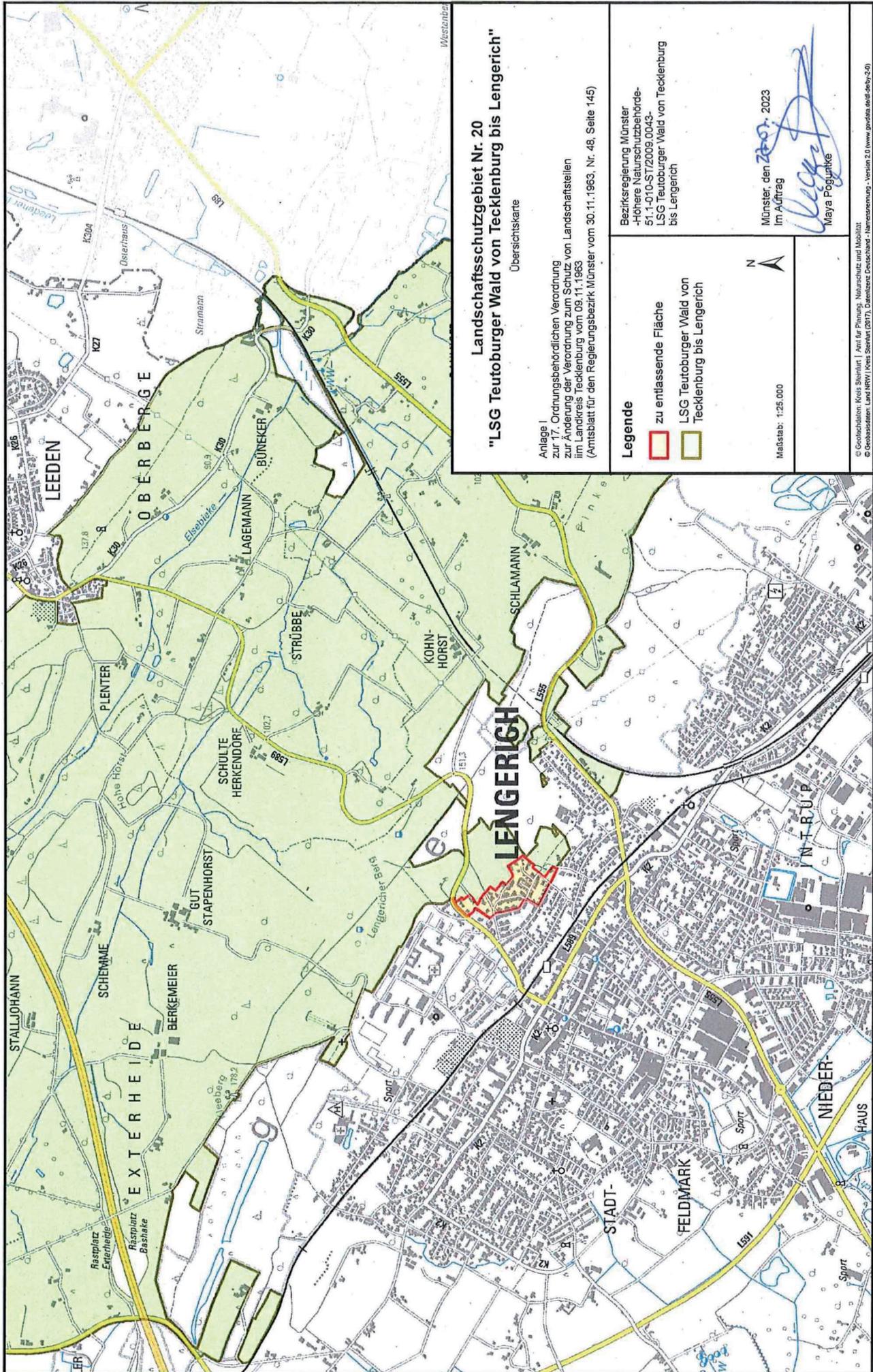
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den **27** 07.2023 Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0043-LSG
Teutoburger Wald von Tecklenburg
bis Lengerich
Im Auftrag



Maya Poguntke



"LSG Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich"

Übersichtskarte

Anlage I
zur 17. Ordnungsbekanntmachung der Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Legende

- zu entlassende Fläche
- LSG Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich

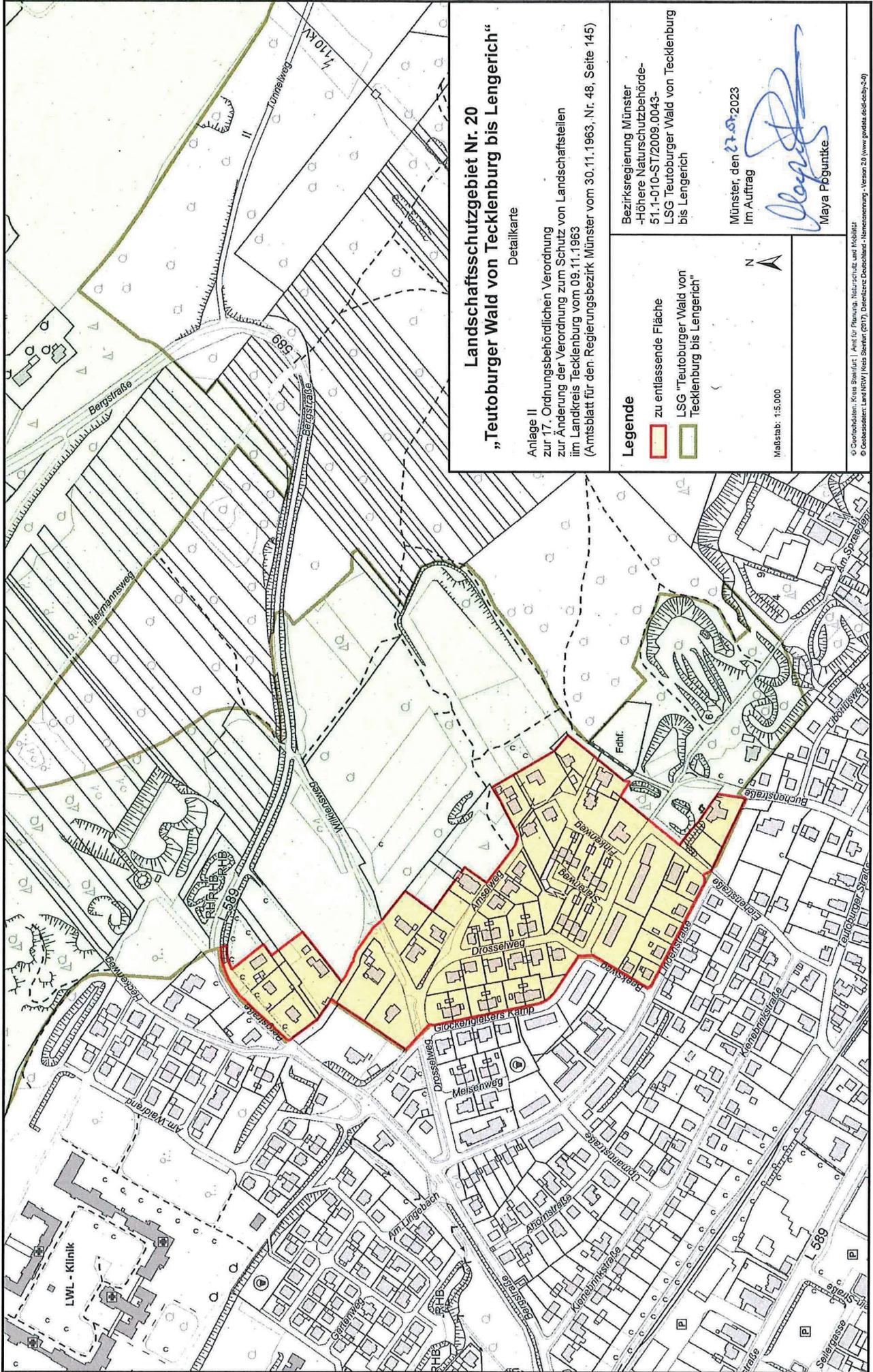


Maßstab: 1:25.000

Münster, den 20.07.2023
im Auftrag

Maya Poguntke
Maya Poguntke

© Geodaten: Kreis Steinfurt | Amt für Planung, Natur- und Umwelt
© Geodaten: Kreis Steinfurt | Amt für Planung, Natur- und Umwelt
© Geodaten: Kreis Steinfurt | Amt für Planung, Natur- und Umwelt - Version 2.0 (www.geodaten.de/steinfurt-2.0)



„Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich“
Detailkarte

Anlage II
zur 17. Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Legende

- zu entlassende Fläche
- LSG "Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich"



Maßstab: 1:5.000

Bezirksregierung Münster
-Höhere Naturschutzbehörde-
51.1-010-ST/2009.0043-
LSG Teutoburger Wald von Tecklenburg
bis Lengerich

Münster, den 27.05.2023
Im Auftrag

Maya Poguntke
Maya Poguntke

© Geonachrichten: Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität
© Geobasisdaten: Land NRW/Heinz Steffert (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.geodata.de/dl-dcby-2-0)

150 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh hat in ihrer Sitzung am 08.03.2023 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum wie folgt beschlossen:

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 7 Absatz 3 Buchstabe g Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum hat die Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am 08.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum vom 20. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung durch die/den Vorsitzenden erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die Einberufung kann für die Mitglieder der Verbandsversammlung, die dies schriftlich gegenüber dem Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem der Stadt Beckum zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden.

Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.

Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem der Stadt Beckum eingestellte Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss von der/ vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Die/ Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

- (3) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von der/ dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung gemäß Absatz 1 erfolgt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das eine schriftliche Einladung erhält, kann – durch Abgabe einer (widerrieflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und stattdessen einen Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse durch das Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Berthold Lulf
Verbandsvorsteher

Ennigerloh, 12.04.2023

G e n e h m i g u n g

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zuletzt gültigen Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh, beschlossen von der Versammlung des Schulzweckverbandes am 08.03.2023.

Münster, den 01. August 2023 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-015/2023.0003
Im Auftrag
gez. Bühne

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 01. August 2023 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-015/2023.0003
Im Auftrag
gez. Bühne
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 213

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**151 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO**

Die Verbandsversammlung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO hat in ihrer Sitzung am 13.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung

- stellt den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 14.712.102,02 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 218.244,07 € fest,
- erteilt der Geschäftsführung und dem Vorstand der EUREGIO für den Jahresabschluss 2021 Entlastung,
- beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 218.244,07 € mit einem Betrag in Höhe von 72.748,02 € der Ausgleichsrücklage und mit einem Betrag in Höhe von 145.496,05 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde von der Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld angeschlossen und gegenüber der Verbandsversammlung erklärt, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und er den Jahresabschluss 2021 sowie den zugehörigen Lagebericht billigt.

Nach Feststellung durch die Verbandsversammlung wurde der Jahresabschluss nebst Anlagen der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

AKTIVA

Anlagevermögen	226.352,00 €
Umlaufvermögen	14.483.719,41 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	2.030,61 €
	<u>14.712.102,02 €</u>

PASSIVA

Eigenkapital	2.523.452,76 €
Rückstellungen	267.451,99 €
Verbindlichkeiten	11.289.798,47 €
Passive Rechnungsabgrenzung	631.398,80 €
	<u>14.712.102,02 €</u>

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 18 (1) GkG nicht erforderlich.

Gronau, 01.08.2023

R.G. Welten
Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 214

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster